

Weitere Hinweise zum Naturschutz

Schutzfrist:

Grundsätzlich dürfen

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche
- und andere Gehölze

vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Baumschutzsatzung:

Bitte beachten Sie, dass Städte und Gemeinden eine Baumschutzsatzung erlassen können, die Weiteres zum Fällen von Gehölzen regeln kann. Informieren Sie sich hierüber bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Landschaftsschutzgebiet:

In Landschaftsschutzgebieten können eine Streuobstwiese oder andere Gehölze zum typischen Landschaftsbild gehören bzw. Bestandteil des Schutzgebietes sein und damit durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt werden. Das Roden ist dann ohne vorherige Erlaubnis der Behörde nicht erlaubt. Für beseitigte Gehölze ist ein Ausgleich zu erbringen. Bitte fragen Sie deshalb vor einer Rodung bei der unteren Naturschutzbehörde nach.

Abbrennen:

Früher war es häufig üblich, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Heutzutage ist dies jedoch verboten (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Sonstiges:

Bitte beachten Sie außerdem, dass einige Handlungen im Außenbereich – beispielsweise das Errichten baulicher Anlagen oder von Einfriedungen, das Lagern von Gegenständen oder Materialien, das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das Anzünden von Feuer außerhalb von Feuerstellen – verboten sein können und ggf. auch nicht nachträglich genehmigungsfähig sind. Dies gilt insbesondere in Schutzgebieten wie Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Der Eingriff in ein Biotop ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beantragt werden.

Verstöße können das Wiederherstellen des Urzustands, Bußgelder und/oder Ausgleichsforderungen nach sich ziehen.

Bitte fragen Sie deshalb vor der Durchführung Ihres Vorhabens frühzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde nach.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist als untere Naturschutzbehörde das Landratsamt Heilbronn, Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr.

Dieses Merkblatt kann nur als allgemeine Information dienen. Für weitere Auskünfte in speziellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 994-308

E-Mail: bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de

Stand: November 2015

Veränderungen und Umgestaltungen von Grundstücken im Einklang mit dem Artenschutz



Was ist beim Artenschutz zu beachten?

Sie haben eine Baugenehmigung und wollen Ihr Grundstück zum Bau vorbereiten? Sie wollen Ihr Grundstück verändern oder umgestalten? Dabei muss auch der Artenschutz beachtet werden. Vor allem während der Brut- und Überwinterungszeit kann das Vorkommen geschützter Tierarten Ihren Zeitplan verzögern. Dies ist oftmals mit hohen Kosten verbunden.

Deshalb:

- Planen Sie frühzeitig!
- Fragen Sie rechtzeitig nach!

Befinden sich auf dem Grundstück z. B.:

- Bäume mit und ohne Höhlen
- Hecken
- ein Teich
- Mauern / Trockenmauern
- Raine
- eine alte Scheune
- ein altes Gebäude mit Dachstuhl
- ein Lagerplatz



Dann beachten Sie bitte Folgendes:

Viele Tierarten sind besonders oder sogar streng geschützt. Sie leben z. B. in Bäumen, Hecken, Teichen oder Trockenmauern, pflanzen sich dort fort und ziehen dort ihre Jungen groß. Da viele Arten im Bestand gefährdet sind, ist es verboten, besonders geschützte Tiere zu stören, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Typische Beispiele:

1. Freimachen von Baugrundstücken:

Sie haben eine Baugenehmigung erhalten und wollen die Bäume und Hecken auf Ihrem Grundstück roden:

- Im Rahmen der Baugenehmigung dürfen Sie ausnahmsweise auch während der Schutzfrist vom 1. März bis 30. September roden. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Artenschutz nicht betroffen ist,

wenn sich z. B. keine Höhlen oder Nester in den Bäumen oder Hecken befinden.

- Wenn Vögel darin brüten, darf trotz Baugenehmigung nicht gefällt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird anordnen, dass abzuwarten ist, bis die Brut abgeschlossen ist und die Jungvögel ausgeflogen sind.
- Dadurch kann sich der Baubeginn um mehrere Monate verschieben, was für den Bauherrn meist mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Auch weitere Planungen (Kündigung und Auszug aus der vorigen Unterkunft, Kindergartenplätze, eine neue Arbeitsstelle, etc.) können davon betroffen sein.
- **Was können Sie tun?**
Wenden Sie sich frühzeitig vor Beginn der Schutzfrist an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, noch vor Beginn der Schutzfrist vorbereitend zu roden, auch wenn die Baugenehmigung noch nicht erteilt wurde.

2. Beseitigen eines Teichs:

- Amphibien legen Ihren Laich in (Garten-) Teichen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich ab. Sie kehren jedes Jahr erneut zurück.
- Mit der Beseitigung des Teichs verlieren sie ihr Laichgewässer, ihre Fortpflanzungsstätte. Zudem könnten Kaulquappen, die sich bereits im Wasser befinden, durch die Arbeiten getötet werden.
- Die untere Naturschutzbehörde wird deshalb den Erhalt des Teichs fordern, bis die Kaulquappen entwickelt und fortgezogen sind.
- Auch hier bedeutet dies für Ihre Planung oft lange zeitliche Verzögerungen (s.o.).
- Zudem müssen Sie in diesem Fall für die Zerstörung des Laichgewässers ggf. einen Ausgleich erbringen, indem Sie an anderer, geeigneter Stelle einen neuen Teich schaffen. Dies ist mit weiteren Kosten verbunden.
- **Was können Sie tun?**
Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, den Teich im Winterhalbjahr zu entfernen.

3. Abriss einer alten Scheune oder eines alten Gebäudes mit Dachstuhl:

- Diese Bauten werden oft von Fledermäusen oder Eulen zum Überwintern genutzt.
- Die untere Naturschutzbehörde ist nicht dafür zuständig, vor Ort nachzuprüfen, ob tatsächlich geschützte Arten in den Bauten vorkommen. Sie wird immer dann ein Gutachten von Ihnen fordern, wenn diese Vermutung naheliegt. Dieses Gutachten verursacht Kosten, die von Ihnen zu tragen sind.
- Wird das Vorkommen geschützter Arten bestätigt, kann es wie auch in der Schutzfrist zu langen zeitlichen Verzögerungen kommen (s.o.), bis das Gebäude abgerissen werden darf.
- **Was können Sie tun?**
Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, das Gebäude im Herbst zu beseitigen.

Welche Folgen hat ein Verstoß?

Die zentrale Vorschrift für den hier beschriebenen Bereich des Artenschutzes ist § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Wer gegen die dort genannten (und oben beschriebenen) Zugriffsverbote verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das BNatSchG droht dafür mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €.

Neben einer Geldbuße wird die untere Naturschutzbehörde außerdem das Herstellen eines Ausgleichs für den getätigten Eingriff festsetzen.

Was sind Innen- und Außenbereich?

Der Innenbereich reicht bis zum letzten Haus eines jeden Ortsteils. Zudem wird er meist durch einen Bebauungsplan definiert. Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils. Diese Zone freier Landschaft ist nach dem Gesetz in der Regel von Beeinträchtigungen wie baulichen Anlagen freizuhalten.

